

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung Betriebliche Bildung

Obergrundstrasse 51 6002 Luzern Telefon 041 228 52 52 Telefax 041 228 67 61 info.dbw@lu.ch www.beruf.lu.ch

# **PRÜFUNGSREGLEMENT**

FaGe Erwachsene QV-Vorbereitungslehrgang nach Art. 32 BBV

# 1 Einleitung

# 1.1 Allgemeines

Der QV-Vorbereitungslehrgang FAGE Erwachsene ist modular aufgebaut. Er umfasst acht Module, welche üblicherweise der Reihe nach abgeschlossen werden. Jedes Modul schliesst mit einem Modulnachweis ab. Die Modulnachweise entsprechen der geforderten Leistung im Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse» und berechtigen deshalb zur Dispensation von der Schlussprüfung «Berufskenntnisse». Um die Ausbildung zur Fachfrau Gesundheit / zum Fachmann Gesundheit erfolgreich abzuschliessen, müssen entsprechend noch die Praktische Arbeit (Individuelle Praktische Arbeit IPA) erfolgreich absolviert sowie die Vorgaben der Allgemeinbildung erfüllt werden.

# 2 Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV

Zum Qualifikationsverfahren FAGE mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis wird zugelassen, wer die formellen Kriterien erfüllt. Allfällige Vorleistungen werden angerechnet (Verkürzung Ausbildungszeit, Dispensationen etc.).

#### 2.1 Formelle Kriterien

Allgemeine

5 Jahre allgemeine Berufserfahrung (zu 100%)

Berufserfahrung

Spezifische 3 Jahre spezifische Berufserfahrung (zu 100%) beim Zeitpunkt des

Berufserfahrung Qualifikationsverfahrens (IPA).

## 2.2 Anrechnung von Vorleistungen

Allgemeines Wer über anrechenbare Vorleistungen verfügt, kann diese beim «Antrag um

Zulassung zum QV nach Art. 32 BBV» vorweisen.

Berufskenntnisse Erwachsene, welche den Lehrgang «QV-Vorbereitungslehrgang FAGE Er-

wachsene» erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Gesuch hin von der Abschlussprüfung resp. dem Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse»

dispensiert werden.

Allgemeinbildung Erwachsene, welche die «Allgemeinbildung» bereits abgeschlossen haben

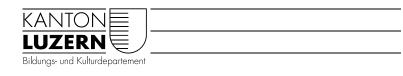
oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen, können auf Gesuch hin vom Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dispensiert werden. Das Gesuch zur Dispensation muss dem Wohnortkanton eingereicht werden, dieser ent-

scheidet über die Dispensation.

Modul-Anrechnungen

Aktuell werden keine Vorleistungen an einzelne Module angerechnet. Zu ei-

nem späteren Zeitpunkt besteht diese Möglichkeit allenfalls.



#### 3 Modulabschlüsse «Berufskenntnisse»

Die Modulnachweise sind handlungskompetenzorientiert, orientieren sich an den Kompetenzen des jeweiligen Semesters und berücksichtigen die Gewichtung des Bildungsplans. Vorgängig erfolgt eine Überprüfung der Modulnachweise durch die Chefexpertin. Die Korrekturen und Bewertungen übernehmen die Lehrpersonen des Lehrgangs.

Die Formen der Modulnachweise orientieren sich an den Grundlagen des Konzeptes Lernkontrollen der Berufsfachschule. Durch die Berücksichtigung aktueller Tendenzen im Bildungsbereich können sich diese auch wieder verändern. Die Teilnehmenden werden vor Beginn des Moduls über den Zeitpunkt und die Form des Modulnachweises informiert.

Modul- nachweis	Modul/Semester	Handlungskompe- tenzen	Form des Modulnachweises
1	Modul 1, Semester	A.1, A.2, B.1, E.3, H.2, H 3, H.4, H.5	
2	Modul 2, Semester	D.1, D.2, E.1, G.1, G.2	
3	Modul 3, Semester	A.3, B.2, B.3. F.1, F.2, F.3, H.1	
4	Modul 4, Semester	A.5, B.4, B.5, B.6, D.5, E.3, E.4	Die Modulnachweise richten sich nach dem "Konzept Modulnachweise Lehrgang FaGe Art.
5	Modul 5, Semester	A.4, D.3, D.6, E.2	32».
6	Modul 6, Semester	C.1, C.3, C.5, D.4, D.7	
7	Modul 7, Semester	C.2, C.4	
8	Modul 8	Alle Kompetenzen Versorgungsbe- reichsspezifisch	80% des Moduls muss besucht werden, keinen weiteren Modulnachweis.

## 3.1 Bestehensnormen Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse»

**Bestehensnorm** Es müssen alle acht Module erfolgreich abgeschlossen werden, damit die

erbrachte Leistung der Schlussprüfung «Berufskenntnisse» entspricht

(Gleichwertigkeit).

Zulassung Modul-

nachweis

Zum Modulnachweis wird zugelassen, wer die Anwesenheitspflicht von 80% des jeweiligen Moduls erfüllt. Werden die Vorgaben des Moduls nicht erfüllt, hat dies eine Verschiebung der Absolvierung des Modulnachweises zur Folge. Ausnahme: Unter gewissen Auflagen kann die Lehrgangsleitung die

Zulassung erteilen.

Zulassung Vernetzungsmodul 8 Die Zulassung zum Vernetzungsmodul 8 erfolgt erst, wenn die Module 1 bis 7 erfolgreich abgeschlossen wurden. Auch das Modul 8 ist ein

obligatorischer Bestandteil des Lehrganges.

erfüllt / Liegen alle acht Modulnachweise als «erfüllt» vor, gilt der bestanden

Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse» als bestanden. Die Dienststelle

Berufs- und Weiterbildung resp. das Amt für Berufsbildung des

Wohnortskantons stellt auf Antrag (Einreichung aller acht Modulnachweise) für den Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse» die Dispensation aus. Die Schlussprüfung «Berufskenntnisse» muss entsprechend nicht mehr abgelegt

werden.



# nicht erfüllt / nicht bestanden

Wenn nicht alle Modulnachweise vorliegen, resp. nicht alle Modulnachweise «erfüllt» werden konnten, entspricht die Leistung der Kandidatin/des Kandidaten nicht den Vorgaben für den Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse». Eine Dispensation ist daher nicht möglich. Der Kandidatin/dem Kandidaten stehen zwei Möglichkeiten offen:

- Nicht erfüllte Module können gemäss untenstehender Regelung repetiert werden. oder
- Die Kandidatin/der Kandidat nimmt an der schriftlichen Berufskenntnisprüfung des Qualifikationsverfahrens der Regelausbildung teil.

Eröffnung Modulnachweis / Beschwerdemöglichkeit Das Resultat des Modulnachweises wird zeitnah eröffnet. Beschwerdeinstanz für Beschwerden gegen die Beurteilung der einzelnen Modulnachweise ist das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern.

Repetition Modul (Unterricht) Wird die Anwesenheitspflicht eines Moduls nicht erfüllt, muss das ganze Modul im Folgejahr besucht werden. Die Lehrgangsleitung kann Ausnahmen bewilligen.

Repetition Modulnachweis (Prüfung) Wird das Modul als «nicht erfüllt» beurteilt, besteht die Möglichkeit zur Repetition:

- Ein Modulnachweis kann innerhalb von drei Monaten einmal repetiert werden.
- Insgesamt können maximal drei Modulnachweise im gesamten Lehrgang repetiert werden.
- Anstelle einer Repetition des Modulnachweises kann das Modul unter Kostenfolge nochmals besucht werden. Die Repetition des Modulnachweises wird im Anschluss daran absolviert.

## Absolvierung Schlussprüfung

Wird der Lehrgang als «nicht erfüllt» beurteilt, oder entspricht die Anzahl der Repetitionen nicht den Vorgaben, besteht die Möglichkeit, die reguläre Schlussprüfung «Berufskenntnisse» abzulegen (erster Versuch QV-Bereich Berufskenntnisse). Damit entfällt die Pflicht der Absoliverung des Vernetzungsmoduls 8.

## 3.2 Weitere Vorgaben

Unredlichkeiten

Werden Unredlichkeiten festgestellt, wird das Modul als «nicht beurteilbar» eingestuft. Der Modulnachweis wird nicht ausgestellt. Eine Repetition des Moduls ist frühestens ein Jahr später möglich. Über allfällige disziplinarische Schritte entscheidet die Lehrgangsleitung.

# 4 Ausbildung und Abschluss in «Allgemeinbildung»

Unterricht Die Zulassungsbedingungen und die Ausbildung richten sich nach der

Richtlinie Allgemeinbildung modular für Erwachsene.

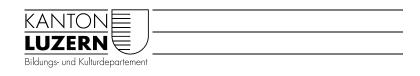
Bestehensnorm Der Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung» ist bestanden, wenn alle vier

Module «erfüllt» sind. Alle weiteren Details sind der «Richtlinie ABU modular

für Erwachsene» zu entnehmen.

#### 5 Die Individuelle Praktische Arbeit IPA

Die Bestehensnorm richtet sich nach der Bildungsverordnung.



#### 6 Das Qualifikationsverfahren FAGE EFZ Erwachsene

## 6.1 Der Anmelde-Prozess für das QV

Anmeldung Wer über eine Zulassung zum QV (definitiv oder bedingt) verfügt, wird zur

Anmeldung zum Qualifikationsverfahren eingeladen. Der Kandidat/die

Kandidatin meldet sich im Herbst vor Absolvierung des

Qualifikationsverfahrens nach Art. 32 BBV schriftlich mittels offiziellem

Anmeldeformular an.

Zulassung zum QV

Wer über eine Zulassung zum QV unter Vorbehalt (z.B. fehlende

Berufspraxis bei Gesuchseingang) verfügt, schickt mit der Anmeldung zum

Qualifikationsverfahren resp. bis Ende Dezember auch die fehlenden

Nachweise mit (z.B. Nachweis Berufserfahrung) ein.

Die definitive Zulassung zum Qualifikationsverfahren erfolgt nach einer Überprüfung der Auflagen in der «bedingten Zulassung». Anschliessend

wird die definitive Zulassung ausgestellt.

Hinweis: Hat der Kandidat/die Kandidatin alle 7 Module erfolgreich bestanden, meldet er/sie sich üblicherweise von der Schlussprüfung Berufskenntnisse ab und beendet den Lehrgang mit dem Modul 8.

Aufgebot IPA Das Aufgebot zur IPA erfolgt regulär durch die Chefexpertin FAGE .

## 6.2 Das EFZ Fachfrau/Fachmann Gesundheit / der Notenausweis

#### 6.2.1 Berechnung der Schlussnoten

Grundsatz Die Berechnungen richten sich nach den Vorgaben der Bildungsverordnung.

Erfahrungsnoten Erfahrungsnoten entfallen bei QV nach Art. 32 BBV

Auswirkungen Dispensationen

Es ist zu beachten, dass sich allfällige Dispensationen auf den Notenausweis auswirken. Beispiel: Hat eine Kandidatin/ein Kandidat beide Lehrgänge ABU und BK erfolgreich abgeschlossen, werden diese Qualifikationsbereiche dispensiert. Erfahrungsnoten sind nicht vorgesehen. Die Note im Noten-

ausweis entspricht demnach der Note der IPA.

# 6.2.2 Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung»

Modularer Lehrgang Wer den QV-Bereich «Allgemeinbildung» gemäss Bestehensnorm der Richtlinie bestanden hat, wird vom QV-Bereich Allgemeinbildung dispensiert.

#### 6.2.3 Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse»

Modularer Lehrgang

Schlussprüfung

Wer den QV-Bereich «Berufskenntnisse» gemäss Bestehensnorm des QV-Vorbereitungslehrganges bestanden hat, wird vom QV-Bereich dispensiert. Wird die Schlussprüfung absolviert, wird diese Note im Notenausweis ausgewiesen.

#### 6.2.4 Praktisches Qualifikationsverfahren (Praktische Arbeit)

Praktische Arbeit

- Gemäss Bildungsverordnung erfolgt eine «Individuelle Praktische Arbeit IPA» als praktisches Schluss-QV. Die IPA ist in einem offiziell anerkannten Lehrbetrieb zu absolvieren.
- Die erreichte Note wird als Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» gesetzt.



## 6.3 Bestehen des QV Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ

Bestehensnorm Die Bestehensnorm richtet sich nach der Bildungsverordnung «Fachfrau/-

mann Gesundheit» EFZ.

Repetition Die Repetitionsmöglichkeiten richten sich ebenfalls nach der Bildungsverord-

nung.

# 7 Rahmenbedingungen / Diverses

Aufbewahrungspflicht - Schule analog anderer Noten

Korrekturen

- Im Grundsatz handelt es sich bei den Modulabschlüssen um schulische Prüfungen und liegen entsprechend in der Kompetenz der Schule. Da die Modulnachweise aber zu einer Dispensation des Qualifikationsbereiches «Berufskenntnisse» führen, ist eine enge Abstimmung mit der Chefexpertin in allen Bereichen wichtig.
- Die Leitung der Korrekturen obliegt der Lehrgangsleitung und erfolgt gemäss ihrer Planung.

#### 8 Inkrafttreten

Dieses Prüfungsreglement tritt am 01. August 2022 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen und Richtlinien zu diesem Thema.

Luzern, 01. August 2022

Michael Bussmann

Abteilungsleiter Tel. 041 228 52 36 michael.bussmann@lu.ch Nicola Snozzi Rektorin

Tel. 041 349 79 23 nicola.snozzi@edulu.ch

licola fri.